

NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS FÜR KINDER 18 JAHRE ALT

§ 35 AUFENTHALTSGESETZ (AUFENTHG)

Voraussetzung ist:	Vorzulegen bzw. nachzuweisen sind: <small>(Die Auflistung ist nicht abschließend, im Einzelfall kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein.)</small>
Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs seit 5 Jahren zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres	<ul style="list-style-type: none">• ausgefülltes Antragsformular• gültiger Pass und Kopie• 1 aktuelles biometrisches Lichtbild• Schulbescheinigung bzw. Ausbildungsvertrag oder Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes und Kopie z.B. letzten 3 Lohn- o. Gehaltsabrechnungen/ Steuerbescheide• ausreichende Deutschkenntnisse
An Gebühren sind zu entrichten:	<ul style="list-style-type: none">• 67,50 € bei der Beantragung• 67,50 € bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis

Beachten Sie bitte das Terminvorsprachesystem. Ihren Sachbearbeiter erreichen Sie nur nach vorheriger Terminabsprache!